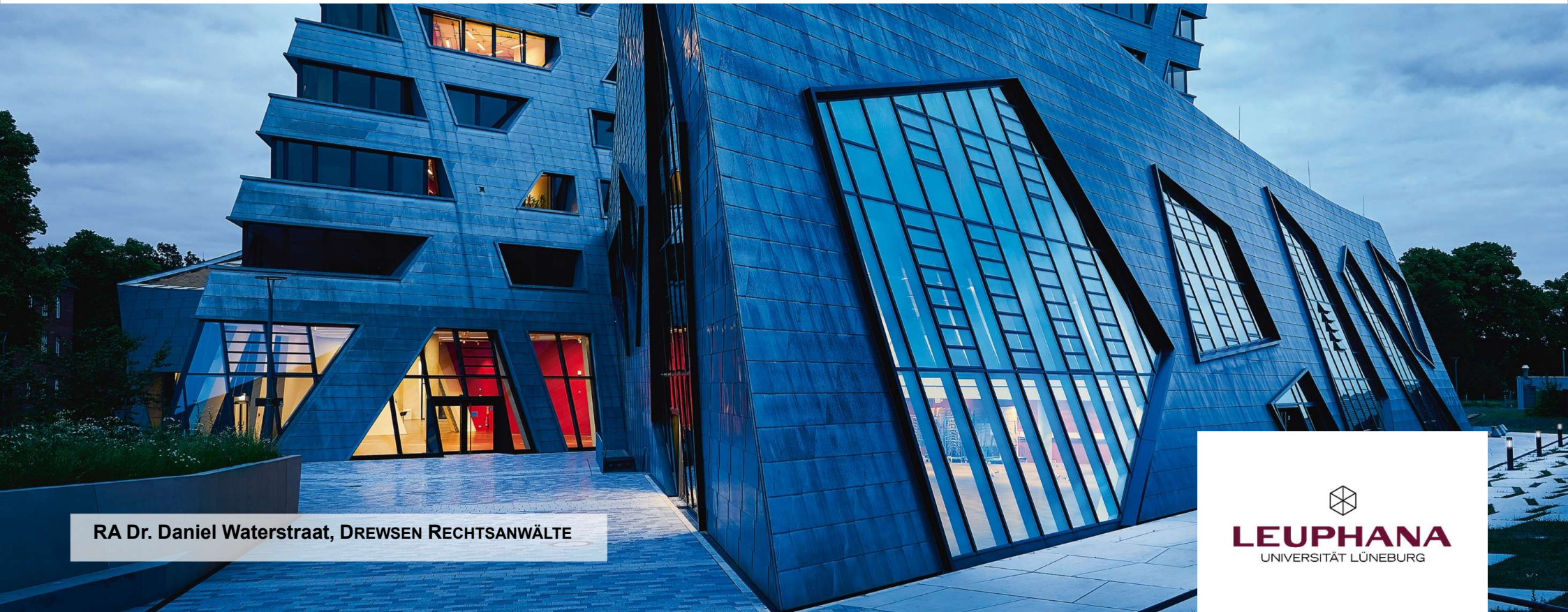


# WORKSHOP 2: GESTÖRTER BAUABLAUF – MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DES BAUBETRIEBLICHEN NACHWEISES



RA Dr. Daniel Waterstraat, DREWSEN RECHTSANWÄLTE

  
**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# **ABLAUF / PROGRAMM – FREITAG, 11.09.2020**

<b>12.45 – 13.45 Uhr</b>	<b>Vorstellungsrunde und Einführung</b>
<b>13.45 – 14.00 Uhr</b>	Pause
<b>14.00 – 15.00 Uhr</b>	<b>Workshoparbeit</b>
<b>15.00 – 15.30 Uhr</b>	Pause
<b>15.30 – 16.30 Uhr</b>	<b>Workshoparbeit</b>
<b>16.30 – 17.00 Uhr</b>	Pause
<b>17.00 – 18.00 Uhr</b>	<b>Workshoparbeit</b>
<b>18.00 – 18.15 Uhr</b>	Pause
<b>18.15 – 19.00 Uhr</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse / Empfehlungen</b>



# GEGENSTAND UND ZIELSETZUNG DES WORKSHOPS / PROBLEMSTELLUNG

## Denkbare bauzeitliche Ansprüche

- Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche, § 6 Absatz 6 VOB/B und § 642 BGB
- Vergütungsansprüche, § 1 Absatz 3 und 4 / § 2 Absatz 5, und 6 VOB/B (Anordnungen) und § 2 Absatz 8 VOB/B (Beschleunigung)

**>> im Rahmen des Workshops nur Betrachtung von Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen**

## Praktische Probleme bei den Darlegungs- und Nachweispflichten bei baubetrieblichen Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen

- grds. hohe aber unbestimmte Anforderungen insbes. der Instanzgerichte bei haftungsbegründender (Pflichtverletzung) und haftungsausfüllender Kausalität (Schaden) (Stichwort: „*konkrete bauablaufbezogene Darstellung*“)
- nur bedingte Beweiserleichterung durch die Schadensschätzung nach § 287 ZPO („*Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung*“ + „*Ermessensspielraum*“ des Gerichts)
- hoher Zeit- und Kostenaufwand für die / in der (gerichtlichen) Durchsetzung möglicher bauzeitlicher Ansprüche



# GEGENSTAND UND ZIELSETZUNG DES WORKSHOPS / PROBLEMSTELLUNG

## Stand der Diskussion

Praktische Probleme bei der Darlegung / dem Nachweis von Ansprüchen wegen gestörter Bauabläufe fortgesetzt in der baurechtlichen und baubetrieblichen Diskussion, bisher aber ohne konkrete Ergebnisse:

- 6. Deutscher Baugerichtstag 2016, Arbeitskreis X.- Baubetrieb

*„Der Baugerichtstag stellt fest, dass die Rechtsprechung der Instanzgerichte zu Bauablaufstörungen zunehmend nicht dem Inhalt und Kern der BGH-Rechtsprechung aus 2005 entspricht. Wir fordern daher zukünftig **zumutbare Maßstäbe** (wie vom BGH gefordert) an die Darlegungs- und Beweislast anzulegen.“*

- 7. Deutscher Baugerichtstag 2018, Arbeitskreis X. – Baubetrieb

*„Wir empfehlen, die vorhandenen nationalen und internationalen Standards zur Abbildung, Dokumentation und Bewertung von Bauabläufen auszuwerten und auf Grundlage der Ergebnisse hierzu ein **eigenständiges Regelwerk** zu erstellen.“*

## Zielsetzung des Workshops

- Entwicklung einheitlicher und handhabbarer Anforderungen / Standards bei den Darlegungs-/Nachweispflichten des AN für die (gerichtliche) Durchsetzung bauzeitlicher Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen gegen den AG
- Empfehlungen für die Implementierung der Standards in die außergerichtliche und gerichtliche Verfahrenspraxis (Vertrag, Gesetz oder eigenständiges Regelwerk)



# VERSCHULDENSABHÄNGIGER SEA NACH § 6 ABSATZ 6 VOB/B

## § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) <sup>1</sup>Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung **behindert**, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) <sup>1</sup>Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil **zu vertreten**, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen **Schadens**, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen

**Voraussetzung:** vom AG zu vertretende Behinderung des AN in der Bauausführung

**Folgen:** Bauzeitverlängerung und ggf. Schadenersatzanspruch des AN bei Vertreten-müssen durch AG (Verschulden)





# VERSCHULDENSABHÄNGIGER SEA NACH § 6 ABSATZ 6 VOB/B

Darlegungs- und Nachweispflichten des AN im Rahmen der haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität (nach BGH, Urteil vom 21.03.2002 – VII ZR 224/00, „konkrete bauablaufbezogene Darstellung“)

**Haftungsbegründende Kausalität:** schuldhafte Pflichtverletzung des AG und dadurch Behinderung des AN

**Haftungsausfüllende Kausalität:** Schaden des AN infolge der bauseitigen Behinderung/verzögerten Bauablauf; konkrete Darstellung des Schadens durch den AN, so dass eine Schadensschätzung des Gerichts nach § 287 ZPO möglich

*§ 287 Schadensermittlung; Höhe der Forderung*

*(1) <sup>1</sup>Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht **unter Würdigung aller Umstände** nach freier Überzeugung.*



# VERSCHULDENSABHÄNGIGER SEA NACH § 6 ABSATZ 6 VOB/B

## Darlegungspflichten im Rahmen haftungsbegründenden Kausalität

- vom AG zu vertretende Störung
  - Dauer des Störungszeitraums
  - Anzeige der Störung / Behinderung oder Offenkundigkeit
- } Beweislast  
beim **AN**
- fehlende Leistungsbereitschaft des AN
  - Verstoß des AN gegen Schadenminderungspflichten, § 6 Abs. 3 VOB/B
- } Beweislast  
beim **AG**



# VERSCHULDENSABHÄNGIGER SEA NACH § 6 ABSATZ 6 VOB/B

## Darlegungspflichten im Rahmen haftungsausfüllenden Kausalität

(kausaler Schaden als Differenz zwischen dem hypothetischen Soll-Aufwand und dem tatsächlichen Ist-Aufwand; Beweislast beim AN)

- Schaden
    - Ersatz erhöhter oder zusätzlicher direkter Kosten (z.B. Lohn-, Material, Nachunternehmerkosten)
    - AGK auf direkte Kosten
    - Wagnis und Gewinn auf direkte Kosten
  - Ursachenzusammenhang zwischen Störung und Schaden
    - Störungen oder Störungsgruppen
    - damit zusammenhängend **plausible** Störungsfolgen
    - sich daraus ergebender **plausibler** Ursachenzusammenhang
  - Schadenhöhe
- } plausible Darlegung von Schadenverursachung und Schadenumfang in einer baustellenbezogenen Darstellung als Grundlage für **Schätzung nach § 287 ZPO**





# VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH NACH § 642 BGB

## § 642 Mitwirkung des Bestellers

(1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in **Verzug der Annahme** kommt, eine angemessene **Entschädigung** verlangen.

(2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

## Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen

**Voraussetzung:** Annahmeverzug des AG durch das Unterlassen einer Handlung, die bei der Herstellung des Werks erforderlich ist

**Folgen:** verschuldensunabhängiger Entschädigungsanspruch des AN gegen den AG



# VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH NACH § 642 BGB

Darlegungs- und Nachweispflichten des AN im Rahmen der haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität

**Haftungsbegründende Kausalität:** Annahmeverzug des AG durch das Unterlassen einer Handlung, die bei der Herstellung des Werks erforderlich ist und dadurch Bauablaufstörung

**Haftungsausfüllende Kausalität:** Angemessene Entschädigung des AN im Wege der Schadensschätzung nach § 287 ZPO „mit Ermessensspielraum“ (nach BGH, Urteil vom 30.01.2020 – VII ZR 33/19)



# VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH NACH § 642 BGB

## Darlegungspflichten im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität (§ 642 Absatz 1 BGB)

- Unterlassen einer zur Herstellung erforderlichen Mitwirkungshandlung des Bestellers / AG
- dadurch verursachter Annahmeverzug, § 293 BGB

*„Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.“*

- Angebot des AN nach §§ 294 – 296 BGB + (bei Vereinbarung der VOB/B) Anzeige einer Behinderung nach § 6 Abs. 1 VOB/B

} Beweislast für  
Anspruchsvoraussetzungen  
beim **AN**

- eigene Leistungsbereitschaft des Unternehmers nach § 297 BGB bzw. Unvermögen des AN zur Leistungserbringung

*„Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots [...] außerstande ist, die Leistung zu bewirken.“*

} Beweislast beim **AG**



# VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH NACH § 642 BGB

Darlegungspflichten im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität (§ 642 Absatz 2 BGB) / Höhe der **Entschädigung** (nach BGH, Urteil vom 30.01.2020 - VII ZR 33/19)

- Dauer des Annahmeverzugs
- keine Möglichkeit für AN eines anderweitigen Erwerbs
- keine ersparten Aufwendungen bei AN
- vereinbarte Vergütung
  - kalkulierte Vergütung (Urkalkulation)
  - AGK
  - Wagnis und Gewinn

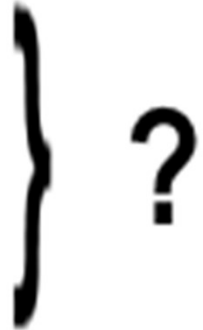


Beweislast  
für Anspruchs-  
voraussetzungen  
beim **AN**

>> **Schätzung der angemessenen Entschädigung durch das Gericht nach § 287 ZPO „mit Ermessensspielraum“**



## FRAGEN / ARBEITSAUFTRAG

1. **Wie bekommen wir einheitliche Standards zur Darlegung bzw. zum Nachweis von Ansprüchen wegen gestörter Bauabläufe in die Verträge bzw. in die außergerichtliche und/oder gerichtliche Praxis?**
  - **eigene vertragliche Regelung** (insbes. AGB-Wirksamkeit abweichender Klauseln?)
  - **gesetzliche Regelung** (generell-abstrakte Regelungen für den Einzelfall geeignet?)
  - **eigenständiges Regelwerk außerhalb von Individualvertrag + Gesetz**
2. **Wie und in welcher Tiefe lassen sich die vom Gesetz / der Rechtsprechung geforderten Nachweise für die einzelnen Ansprüche wegen gestörter Bauabläufe aus baubetrieblicher Sicht abbilden / darstellen?**



# KONTAKT

Dr. Daniel Waterstraat

DREWSSEN RECHTSANWÄLTE

Friedensallee 271 | 22763 Hamburg

Fon 040 / 880 80 71 | [rechtsanwalt@drewsen.de](mailto:rechtsanwalt@drewsen.de)

[www.drewsen.de](http://www.drewsen.de)

